

Merkblatt

Anmeldung / Ummeldung / Abmeldung

Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Allgemeine Informationen zur Anmeldung / Ummeldung / Abmeldung

Wenn sie nach Oberhaid gezogen sind, müssen Sie sich und gegebenenfalls alle weiteren Familienangehörigen, die in Ihrem Haushalt leben, anmelden. Für die Anmeldung ist die persönliche Vorsprache von zumindest einem Elternteil/Ehegatten erforderlich.

Hinweis: Volljährige Kinder müssen sich persönlich anmelden.

Einen Meldevordruck brauchen Sie nicht auszufüllen, die notwendigen Angaben können Sie direkt bei der Bearbeitung machen. Ein Ausdruck der gespeicherten Daten wird Ihnen anschließend zur Prüfung vorgelegt.

Bei einem Zuzug aus einer anderen Stadt innerhalb Deutschlands ist die Abmeldung bei der bisherigen Meldebehörde nicht mehr erforderlich. Wenn Sie ins Ausland verziehen müssen Sie sich in der Gemeinde Ihres letzten Wohnsitzes abmelden.

Meldefrist

Die Anmeldung muss nach dem Meldegesetz innerhalb von vierzehn Tagen **nach** dem Einzug in die neue Wohnung erfolgt sein. Eine Anmeldung eines Wohnsitzes zu einem in die Zukunft gerichteten Datum ist nicht möglich.

Gebühren fallen bei einer fristgerechten Anmeldung nicht an. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Vorzulegende Unterlagen

Benötigt werden Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass für alle anzumeldenden Personen. Beim Personalausweis wird die Anschrift geändert, beim Reisepass und Kinderreisepass wird der neue Wohnort eingetragen.

ACHTUNG: Bei An- und Abmeldungen ab dem 01. November 2015 muss lt. neuem Bundesmeldegesetz immer eine **Wohnungsgeberbestätigung** vorgelegt werden! Dabei handelt es sich um ein Formblatt, auf dem Ihr Wohnungsgeber (Vermieter, ggf. Eigentümer der Wohnung oder Untervermieter) bestätigt, welche Personen in die betreffende Wohnung ein- oder ausgezogen sind. Diese Wohnungsgeberbestätigung liegt in Papierform im Rathaus (Bürgerbüro) aus, oder kann als ausfüllbare PDF-Datei auf der Homepage der Gemeinde, sowie unter www.eiblverlag.de/oberhaid/wohnungsgeber.pdf bezogen werden.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen.

Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Auskunftssperre beantragen.

Außerdem haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die

→ Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen

→ Weitergabe Ihrer Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

→ Weitergabe Ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

→ Erteilung Sie betreffender Melderegisterauskünfte an Private über das Internet

→ Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst).

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns unter: 09503/9223-0 oder poststelle@oberhaid.de erreichen.